

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät

Institut für Slavistik

**Studienordnung
für das Nebenfach Namenkunde (Onomastik)
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. Juni 2001 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Namenkunde im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Namenkunde kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind :
Vorlesungen (V)
Seminare (S)

Kolloquien (K)

und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien).

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Namenkunde die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der namenkundlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Namenkunde ist Aufgabe des Instituts für Slavistik. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Namenkunde umfasst Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon fallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Namenkunde setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

- Theoretische Namenkunde
- Angewandte Namenkunde
- Entwicklung der Namenkunde
- Namenkunde und Nachbardisziplinen

Die Bereiche sind in Teilbereiche untergliedert.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise (L) zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:

- | | |
|---------------------------|--------|
| - Theoretische Namenkunde | 10 SWS |
| - Angewandte Namenkunde | 8 SWS |

Im Hauptstudium ergeben sich folgende Anteile:

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| - Theoretische Namenkunde | 7 SWS |
| - Angewandte Namenkunde | 7 SWS |
| - Entwicklung der Namenkunde | 2 SWS |
| - Namenkunde und Nachbardisziplinen | 2 SWS |

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen

sind.

Die Magisterprüfung im Nebenfach kann studienbegleitend erfolgen und ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen Theoretische Namenkunde und Angewandte Namenkunde zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Theoretische Namenkunde	8 SWS	2 SWS
Angewandte Namenkunde	6 SWS	2 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen vier Bereichen zu belegen. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

Bereiche	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
Theoretische Namenkunde	5 SWS	2 SWS
Angewandte Namenkunde	5 SWS	2 SWS
Entwicklung der Namenkunde	2 SWS	
Namenkunde und Nachbardisziplinen	1 SWS	1 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Namenkunde sind folgende Leistungsnachweise:

zwei Leistungsnachweise, davon je einer
im Bereich Theoretische Namenkunde
und
im Bereich Angewandte Namenkunde

Ein Leistungsnachweis ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des entsprechenden Bereichs.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise wie folgt:

zwei Leistungsnachweise, davon je einer
im Bereich Theoretische Namenkunde
und
im Bereich Angewandte Namenkunde

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrprogramm entspricht diesen Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Nebenfaches Namenkunde im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 12. Juni 2001. Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. August 2001 (Az.: 3-7831-12/190-1) als angezeigt. Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. Dezember 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

zur Studienordnung für das Nebenfach Namenkunde (Onomastik) im Studiengang Magister Artium

Studienablaufplan

GRUNDSTUDIUM

Bereich/Teilgebiete	SWS	Leistungs- nachweise	empfohlenes Semester
Theoretische Namenkunde			
- Einführung in die Namenkunde (V)	1 Wpf.		1-2
- Ortsnamenforschung I (Grundlagen) (S)	1 Pf.		
1			
- Personennamenforschung I (Grundlagen) (S)	2 Pf.		
1			
- Eigenname und Textlinguistik (S)	1 Wpf.		2-4
- Ortsnamenforschung II (S)	2 Pf.	L	
2-3			
- Personennamenforschung II (S)	1 Pf.	L	
2-3			
- Ortsnamenforschung III (S)	1 Pf.	L	
3-4			
- Personennamenforschung III (S)	1 Pf.	L	
3-4			
Angewandte Namenkunde			
- Einführung in die Quellenkunde/Archivarbeit) (V)	1 Wpf.*		1-2
- Literarische Onomastik (S)	2 Wpf.*	L	
3-4			
- Andere Namenarten (S)	2 Pf..	L	2-4
- Name und Übersetzung (S)	2 Wpf.*	L	
3-4			
- Ortsnamenforschung II (S)	2 Pf.	L	
2-3			
- Personennamenforschung und Genealogie (S)	2 Pf.	L	3-4
- Internationale Namenforschung (V)	2 Wpf.*	L	
3-4			

*(von den aufgeführten Wahlpflichtstunden sind insgesamt 2 SWS zu belegen)

HAUPTSTUDIUM

Bereich/Teilgebiete empfohlenes	SWS	Leistungs- nachweise	Semester
------------------------------------	-----	-------------------------	----------

Theoretische Namenkunde

- Ortsnamenforschung (S) 5-7	2 Pf.		L
- Personennamenforschung (S) 5-7	2 Pf.		L
- Gewässernamen und ihre Probleme (V/S) 7-8	2 Wpf.		
- Sprachkontakt und Namenforschung (V/S) 6-8	1 Pf.		L

Angewandte Namenkunde

- Historische Lexikologie des Deutschen (S)	1 Wpf.		7-8
- Namenatlanten (V) 5-6	1 Wpf.		
- Flurnamen (S) 6-8	2 Pf.		
- Slavische Namen (V/S) 5-6	1 Pf.		L
- Sprachgeschichtliche Grundlagen 5-6	2 Pf.		L

Entwicklung der Namenkunde

- Geschichte und Aufgaben der Namenforschung in Deutschland (V) 1 Pf. 5-7
- Internationale Namenforschung (V) 1 Pf. 7-8

Namenkunde und Nachbardisziplinen

- Namenkunde und historische Disziplinen (V) 1 Pf. 7-8
- Namen und Geschichte (V) 1 Wpf. 7-8

Anlage Nr. 86

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Namenkunde (Onomastik)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 12. Juni 2001 folgende Anlage Nr. 86 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Namenkunde (Onomastik) erlassen.

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Namenkunde kann mit allen an der Universität Leipzig angebotenen Haupt- und Nebenfächern des Magisterstudienganges kombiniert werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

zwei Leistungsnachweise, davon je einer
im Bereich Theoretische Namenkunde
und
im Bereich Angewandte Namenkunde

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

zwei Leistungsnachweise, davon je einer
im Bereich Theoretische Namenkunde
und
im Bereich Angewandte Namenkunde

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Namenkunde zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Namenkunde aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- a) aus einer Klausur (120 Minuten) wahlweise zu Teilgebieten der Theoretischen Namenkunde oder Angewandten Namenkunde und
- b) aus einer mündlichen Prüfung (20 - 30 Minuten) wahlweise zu Teilgebieten der Theoretischen oder Angewandten Namenkunde, die nicht in der Klausur gewählt wurden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

Die Prüfung wird im Block durchgeführt.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Namenkunde aus einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen:

- a) aus einer Klausur (240 Minuten) wahlweise in zwei der folgenden Bereiche:
 - Theoretische Namenkunde
 - Angewandte Namenkunde
 - Entwicklung der Namenkunde
 - Namenkunde und Nachbardisziplinenund
- b) aus einer mündlichen Prüfung von 20 - 30 Minuten in zwei Bereichen, die nicht bereits Gegenstand der Klausur waren.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein, wenn die Teilprüfung bestanden sein soll.

In Absprache mit den Prüfenden kann der Studierende für die mündlichen Prüfungen Schwerpunkte wählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

Diese Anlage Nr. 86 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Namenkunde (Onomastik) tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. August 2001 (Az.: 3-7831-12/190-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 17. Dezember 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor